



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

per Mail an: bnl@bafu.admin.ch

Bern, 5. Juli 2024

Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Aus Sicht der GRÜNEN muss die Vorlage grundsätzlich überarbeitet werden, weshalb sie sie in der vorliegenden Form zurückweisen. Statt die Koexistenz vom Wolf mit der Alp- und Landwirtschaft zu stärken, setzt die Verordnungsänderung einseitig auf Wolfsabschüsse. Der Wolf wird dabei praktisch zu einer jagdbaren Art, obwohl er eigentlich geschützt ist. Die GRÜNEN lehnen Eingriffe in den Wolfsbestand nicht grundsätzlich ab. Sie sollen jedoch erst dann erfolgen, wenn Schutzmassnahmen wie Herdenschutz ernste Schäden oder Gefahren nicht verhindern können oder wenn ein erheblicher oder grosser Schaden aufgetreten ist. Zudem lehnen die GRÜNEN die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Einzelabschüsse von Bibern ohne Erreichen einer Schadensschwelle ab. Das Parlament hatte sich in der Debatte zur Teilrevision des Jagd- und Schutzgesetzes klar gegen diese weitere Schwächung des Artenschutzes geäussert.

Die GRÜNEN begrünnen die Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren. Die GRÜNEN unterstützen auch die neuen Abgeltungen für Massnahmen für Arten und Lebensräume in den JSG-Schutzgebieten, wobei diese aus Sicht der GRÜNEN zu erhöhen sind. Davon abgesehen fehlen jedoch weitere Schutzmassnahmen für Arten und Lebensräume. Die Vorlage wird so zu einer einseitigen «Abschuss-Revision», die das Gleichgewicht zwischen Schutz und Abschuss im Schweizer Jagd- und Schutzrecht gefährdet.

Zu einzelnen Punkten äussern sich die GRÜNEN wie folgt:

Regelungen zum Wolf: Koexistenz stärken

Mit der JSV-Revision sollen aus Sicht der GRÜNEN mehr Gewissheit und Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf erreicht werden. Die Ergebnisse der Regulierungsperiode von Dezember 2023 und Januar 2024, basierend auf einer überhastet in Kraft gesetzten JSV-Revision ohne Vernehmlassung, zeigen grosse Mängel. Es wurden Wölfe weitgehend wahllos und mit je nach Kanton unterschiedlichen Strategien geschossen und dies mit Kollateralschäden wie einem totgeschossenen Herdenschutzhund. Zudem enthält die in Kraft stehende JSV viele unbestimmte Begriffe, die zu Beschwerdeverfahren führten. Der nun vorliegende Entwurf korrigiert diese Mängel kaum. Aus Sicht der GRÜNEN ist der Verordnungsentwurf wie folgt anzupassen:

- Die JSV muss mit der Verfassung, dem Jagd- und Schutzgesetz (JSG) und der Berner Konvention übereinstimmen. Der Wolf darf nicht nur national, sondern auch kantonale und lokal nicht wieder ausgerottet werden. Wolfsfreie Zonen anzustreben ist illegal. Ziel muss stattdessen die Koexistenz von Wolf und Alp- und Landwirtschaft sein. Die Rolle des Wolfes im Ökosystem und insbesondere im Wald muss zudem bei allen Entscheidungen mitberücksichtigt werden.
- Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist nicht haltbar. Eigentlich muss überhaupt kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anrichten oder anzurichten drohen.
- Eine vorgezogene Regulierung darf nur dazu dienen, mit aller Wahrscheinlichkeit drohende ernste/grosse Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies mit umgesetzten Schutzmassnahmen nicht möglich ist. Auf jeden Fall sind zuerst die milderen Massnahmen inklusive Vergrämung zu ergreifen. Damit ein Wolfsrudel vor grossen Schäden reguliert werden kann, muss also zumindest erster Schaden eingetreten sein, der das spätere Eintreten eines grossen Schadens plausibel befürchten lässt. Auch in den Erläuterungen heisst es, dass scheue Rudel, die keine Schäden anrichten, nicht reguliert werden dürfen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Dies steht im Widerspruch zu einer anderen Aussage in den Erläuterungen, wonach die «Basisregulierung ab dem ersten Wolfsrudel in der Region möglich» oder «bei jedem Wolfsrudel zulässig» sei. Der Begriff einer Basisregulation suggeriert allerdings, dass eine Entfernung von Jungtieren aus Rudeln ohne jeden Bezug zu drohenden grossen Schäden möglich wäre. Das widerspricht dem Gesetz.
- Eine Totalregulierung durch Auslöschung ganzer Rudel muss die Ausnahme bleiben («ultima ratio», wie auch im Erläuternden Bericht geschrieben). Wenn sie in solchen Spezialfällen bewilligt wird, sind zuerst alle Jungtiere zu erlegen, bevor die Elterntiere getötet werden dürfen, diese aber in jedem Fall erst im November. Eine Nachstellung auf Wölfe hat bei hohen Schneelagen aus Tierschutzgründen ebenso zu unterbleiben, wie jegliche sonstige «Spezialjagd» (z.B. auf Rothirsch).
- Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist abzu-sehen. Insbesondere soll der Bund das erfolgreiche Programm für Herdenschutzhunde weiter-führen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe direkt pragmatisch unterstützen.
- Nicht zumutbar schützbar Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbar» Weiden ist auszuschliessen.
- Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Kantonen regelmässig zu kontrollieren. Eine ob-ligatorische Kontrolle der erfolgten Massnahmen hat bei jedem Nutztierriess vor Ort und nicht bloss aufgrund Konsultation des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts auf dem Papier zu erfolgen. Die reale Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ansonsten – gerade ange-sichts der weitreichenden Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe – kaum mehr ernst genommen.
- Der generelle Beizug von Jäger*innen zur Wolfsregulierung ist auszuschliessen. In begründe-ten Ausnahmefällen können – analog zum Vorgehen bei der Wildtierregulierung in eidgenössi-schen Jagdbanngeländen – eigens dafür beauftragte, individuelle Jäger*innen aus der Region von der Wildhut oder Jagdaufsicht beigezogen werden. Die dafür fachlich und praktisch not-wendige Ausbildung muss gewährleistet sein.
- Das BAFU muss seine Aufsichtspflicht wieder richtig wahrnehmen und die Verfügungen der Kantone entsprechend prüfen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Regulierungsfrist zwischen September 2024 und Januar 2025. Die summarische Prüfung wie im Herbst 2023, bei der kantonale Verfügungen praktisch durchgewunken wurden, verletzt die Aufsichtspflicht.

Regelungen zum Biber: keine neuen Eingriffsmöglichkeiten

Die vorgeschlagenen Eingriffsmöglichkeiten beim Biber gehen weit über das Eliminieren als «ultima ratio» hinaus und führen quasi eine Biberregulierung ohne erfolgten erheblichen Schaden auf der Basis von Einzelabschüssen durch die Hintertür ein – trotz anderslautendem Votum des Stim-mvolks im Referendum 2020. Die jetzigen Absichten des BAFU beim Biber waren zudem auch nicht Teil der Gesetzesrevision von 2022, gegen die sonst vermutlich erneut ein Referendum ergriffen worden wäre. Es ging bei der JSG-Revision und der Debatte in den eidgenössischen Räten aus-schliesslich um die Vergütung von Schäden. Die anderslautenden Angaben in den Erläuterungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Ebenso unhaltbar ist, aus der Standesinitiative 15.300¹ betreffend Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten, abzuleiten, dass damit faktisch eine neue Form von Abschüssen geschützter Wildtiere eingeführt werden könne, nämlich von «Einzeltierabschüssen ohne erfolgten erheblichen Schaden». Eine Gesetzesgrundlage dafür besteht nicht. Die Konfliktprävention beim Biber via Eingriffe am Damm, mit Objektschutz und durch Ausscheidung von Gewässerräumen sowie Entschädigungszahlungen ist bewährt. Es gibt keinen Grund, hier nun weitreichende Möglichkeiten zur Eliminierung von Bibern einzuführen. Aus Sicht der GRÜNEN ist der Verordnungsentwurf im Zusammenhang mit dem Biber wie folgt anzupassen:

- Der Schwerpunkt beim Biber liegt bei der Verhütung von grossen Schäden. In den meisten Kantonen hat sich das längst mit einem pragmatischen Vorgehen eingespielt.
- Auf die Einführung von Massnahmen gegen einzelne Biber gemäss Art. 9d des Verordnungsentwurfs ist gänzlich zu verzichten. Art. 12 Abs. 2 JSG kann beim Biber weiterhin direkt angewandt werden, wenn einmal letale Einzelmassnahmen an Bibern nötig werden sollten.
- Im Verordnungstext und im erläuternden Bericht sind alle Aussagen zu streichen, die auf eine gesetzeswidrige Auslegung hindeuten, wonach proaktive Einzelmassnahmen gegen Biber zulässig wären.

Schutz bedrohter und potenziell gefährdeter Arten verbessern

Noch immer werden bedrohte Arten oder solche, die potenziell gefährdet sind (auf der Vorwarnliste), gejagt. Das ist anachronistisch. Zudem werden in der Schweiz Arten der internationalen Roten Liste gejagt oder solche, die schon längst unter Schutz gestellt hätten werden müssen. Folgende bisher jagdbaren Arten sind im Rahmen der JSV-Revision als geschützt zu erklären:

- Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend
- Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend
- Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd
- Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen
- Spiessente: auf der europäischen Roten Liste
- Tafelente: auf der europäischen Roten Liste
- Samtente: auf der europäischen Roten Liste
- Eiderente: auf der europäischen Roten Liste

Der Einsatz von Bleimunition gefährdet zudem andere Wildtiere erheblich und ist nicht mehr zu rechtfertigen, da ausreichende Alternativen bestehen. Bleimunition ist daher aus Sicht der GRÜNEN unverzüglich zu verbieten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Überarbeitung der Vorlage. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marionna Schlatter
Vize-Präsidentin



Urs Scheuiss
stv. Generalsekretär

¹ www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20150300